



Musterge- schäftsordnung für gemeinsame Ausschüsse der Pfarrgemeinde- räte

Muster-Geschäftsordnung für einen gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte nach § 6 Abs. 2 des Statuts für die Entwicklung der Pastoralen Einheiten im Erzbistum Köln vom 1. Februar 2024

§ 1 Errichtung und Aufgaben eines Gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte

Zur Förderung der pastoralen Zusammenarbeit der Gemeinden, Pfarreien und Seelsorgebereiche und der Beratung und Koordination der die Pastorale Einheit gemeinsam betreffenden pastoralen Vorhaben, Anliegen und Fragestellungen wird bis zur Entwicklung einer endgültigen Gremienstruktur der Pastoralen Einheit ein gemeinsamer Ausschuss der Pfarrgemeinderäte gebildet.

§ 2 Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte

Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte sind:

- a) der kanonische Pfarrer bzw. der koordinierende Pfarrer der Pastoralen Einheit,
- b) weitere Mitglieder nach Beschluss der Pfarrgemeinderäte der Pastoralen Einheit,
- c) weitere Mitglieder, die der gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte nach seiner Konstituierung beruft.

§ 3 Leitung

(1) Der Gemeinsame Ausschuss wählt eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n Stellvertreter/-in.

(2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen und koordiniert die Tagesordnung und die Einladung.

(3) Der gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte kann nur von einer Person geleitet werden, die nicht in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zu einem leitenden Pfarrer der Pastoralen Einheit steht und kein Kleriker ist.

§ 4 Sitzungen

(1) Der gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte legt seinen Sitzungsturnus selber fest oder vereinbart Sitzungstermine für das laufende Kalenderjahr. Der Sitzungsturnus orientiert sich am Sitzungsturnus der PGR. Darüber hinaus tagt er, wenn ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt.

(2) Sitzungen können in Präsenz und/oder als Videokonferenz sowie hybrid abgehalten werden. Eine Vertretung ist zulässig.

(3) Der gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Arbeitsweise

Zu den Sitzungen des Pastoralausschusses wird in der Regel spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin in Textform mit Tagesordnung eingeladen.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Eine Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren in Textform erfolgen, sofern keines der Mitglieder widerspricht.

(3) Die Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte gelten als Beschlussvorlagen und müssen jeweils durch die Pfarrgemeinderäte der Pastoralen Einheit nach den jeweiligen Kompetenzen beschlossen werden.

§ 7 Protokoll

(1) Für jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

(2) Das Protokoll ist den Mitgliedern und den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte der Pastoralen Einheit nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum _____ in Kraft.

_____, den _____

Unterschrift aller Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte: